

## Hamburg befestigt die Niederelbe: Der Bau des Turms auf Neuwerk 1299

Die Stadt Hamburg versuchte, den Handel und die Schifffahrt auf der Elbe zu kontrollieren und sicher zu machen. Dazu bauten sie Befestigungen und ließen sich Sicherheitsgarantien von den Adligen Herrschern der Elbgebiete geben. 1299 bauten sie auf der Insel Nige-O einen Turm, ein „Werk“. Aber das reichte den Hamburgern nicht für die Elbsicherung. Es ging ihnen auch um die Regelung von Strandraub und Seeraub, denn südlich der Elbe lebten in Hadeln und Wursten Bauern, die Strandraub und Seeraub betrieben. Hier findet sich eine Urkunde, in der die Herzöge von Sachsen Lauenburg den Hamburgern etliches, aber auch ihre Untertanen versorgen.

- 1 *Johann und Albrecht, Herzöge von Sachsen-Lauenburg, bekunden am 1.11.1299 "dass wir,*  
2 *(...) , aus reiner Freundschaft, die wir zu den Hamburger Bürgern (empfinden), und weil wir*  
3 *den Nutzen des (...) Kaufmanns bedenken, jenen Bürgern und allen Kaufleuten, die das Meer*  
4 *bereisen, woher sie auch immer kommen, die nachfolgend aufgeschriebenen Freiheiten*  
5 *gewähren, die ewig gelten sollen:*
- 6 *Erstens, dass sie zum Zeichen und zur Erkennung des Hafens für alle, welche die Elbe*  
7 *hinauffahren nach Hamburg oder von ihr herabfahren, auf der Insel, Nige O genannt, (...)*  
8 *ein Gebäude aus Stein oder Holz bauen, hoch, tief, breit und lang, wie es ihnen nützlich*  
9 *scheint, unter Nutzung der Steine zu Altenwalde [südlich von Cuxhaven] oder von anderswo*  
10 *in (unseren Herrschaftsgebieten) (...).*
- 11 *Ebenso gewähren wir ihnen, wenn ein Schiff, welche auch seine Heimat sei, bei Hadeln,*  
12 *Wursten<sup>1</sup> oder wo immer es in unserem Herrschaftsraum sei, aufgehalten wird, weil das*  
13 *Wasser oder der Wind widrig sind oder es auf Grund läuft oder irgendein Unfall geschieht,*  
14 *die genannten Bürger und (...) Kaufleute (...), so lange an Körper und allen Sachen sicher (...)*  
15 *unseren Schutz genießen, indem niemand sie angreift, bis sie ihre Sachen frei und nach*  
16 *ihrem Ermessen wegbringen können.*
- 17 *(...) Aber wenn die Waren mit Hilfe unserer Untertanen gerettet worden sind und zum Ufer*  
18 *getragen worden sind, werden wir und dieselben den ein Zwanzigstel von denselben Gütern*  
19 *erhalten. Und diejenigen, denen die Güter gehören, werden ohne irgendeinen Widerspruch*  
20 *den übrigen Teil völlig erhalten.*
- 21 *Außerdem, wenn (...) unsere Untertanen im Meer außerhalb eines Hafens, abseits von Sand*  
22 *und Riff schiffbrüchige Güter finden, werden sie von diesen gleichermaßen den dritten Teil*  
23 *zurückbehalten, und denjenigen, denen die schiffbrüchigen Güter zustehen, oder ihren Erben*  
24 *stehen die restlichen zwei Drittel zu.*

---

<sup>1</sup> Hadeln und Wursten sind Gebiete am Südufer der Elbe, sie waren dafür bekannt, dass die Bauern oft auch Strandräuber waren.

AB SEK I	Wirtschaft: Handel, Handwerk, Arbeit	SEK I Hanse und Handel / SEK II: Wirtschaft / Modernisierung
----------	--------------------------------------	--

25 *Außerdem veranlassen wir, dass die schiffbrüchigen Güter, ob sie im Meer treiben oder bei*  
26 *(den genannten Gebieten), ans Ufer geschwemmt werden, unter unserer Gewalt und*  
27 *[unserem] Schutz über Tag und Jahr völlig unversehrt und heil verwahrt werden.*

28 *Wenn aber in der Zwischenzeit lebende Besitzer oder die Erben Verstorbener die*  
29 *schiffbrüchigen Güter beanspruchen mit Urkunden der Stadt Hamburg oder einer anderen*  
30 *Stadt oder [eines anderen] Landes, sollen diese ihnen zurückgegeben werden, wie oben*  
31 *vertraglich geschrieben ist. [...]"* Quelle übersetzt, nach: HUB 1, Nr. 917.